

Merkblatt über Grundsätze des Unfallversicherungsschutzes bei Tätigkeiten im Ausland

1. Über- oder zwischenstaatliches Recht (§ 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV)

- a) Bei der Entsendung von Beschäftigten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in das Gebiet von anderen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz ist der Versicherungsschutz nach deutschem Recht nur gegeben, wenn die Dauer der Tätigkeit in dem Gebiet des anderen Staates 24 Monate nicht überschreiten soll. Ist eine längere Entsendung vorgesehen oder erfolgt sie, um einen Beschäftigten abzulösen, für den die Frist von 24 Monaten bereits abgelaufen ist, gilt von vornherein das Recht des anderen Staates. Zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten des EWR bzw. der Schweiz können im Einzelfall längere Fristen vereinbart werden (Sonderregelungen). Entsprechende Anträge auf Sonderregelungen sind zu richten an:

GKV Spitzenverband, DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland Pennefeldsweg 12 c 53117 Bonn	Telefon: 0228 9530-0 Fax: 0228 9530-600 Email: post@dvka.de Internet: www.dvka.de
--	---

Zum EWR gehören:

Belgien	Italien	Portugal
Bulgarien	Kroatien	Rumänien
Dänemark	Lettland	Schweden
Deutschland	Liechtenstein	Slowakei
Estland	Litauen	Slowenien
Finnland	Luxemburg	Spanien
Frankreich	Malta	Tschechien
Griechenland	Niederlande	Ungarn
Großbritannien	Norwegen	Zypern (griechischer Teil)
Irland	Österreich	
Island	Polen	

- b) Mit den Ländern Marokko, Tunesien, und Mazedonien hat die Bundesrepublik Deutschland Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Die Ausstrahlungsfrist für Tunesien beträgt 12 Monate, für Marokko 36 Monate; für die anderen Länder sind 24 Monate vorgesehen.

Das bedeutet, dass die in diese Staaten entsandten Arbeitnehmer/-innen für die Dauer der genannten Fristen so gestellt sind, als ob sie im Inland tätig wären. Auch hier sind im Einzelfall Sonderregelungen durch Vereinbarung längerer Fristen zwischen den zuständigen Stellen der beteiligten Staaten möglich.

Keine zeitliche Begrenzung sehen die Abkommen mit Israel, Bundesrepublik Jugoslawien, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und der Türkei vor. Deshalb besteht Versicherungsschutz bei Entsendungen in diese Staaten nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen, wie sie unter Nr. 2 beschrieben sind.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.bghw.de

2. Ausstrahlung (§ 4 SGB IV)

Bei Entsendungen in Staaten, die nicht dem EWR angehören und mit denen die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gilt § 4 SGB IV. Danach ist der Versicherungsschutz für die dorthin entsandten Personen gegeben, wenn

- a) die Entsendung im Rahmen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt und
- b) die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Dies gilt auch für versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit.

3. Auslandsversicherung nach § 140 ff. SGB VII bei der BGHW

Versicherungsschutz im Rahmen der Auslandsversicherung haben Mitarbeiter/-innen, die von ihrem Arbeitgeber bzw. der Organisation, für die sie tätig werden, zur Auslandsversicherung bei der BGHW angemeldet worden sind.

Beispiele:

- a) Entsendung in EWR- oder in Abkommensländer, sobald die festgelegte Ausstrahlungsfrist überschritten wird und keine Sonderregelung erfolgt;
- b) Entsendung ins Ausland, sofern die Entsendung weder durch vertragliche Vereinbarung noch durch die Eigenart der Beschäftigung im Voraus zeitlich begrenzt ist;
- c) Entsendung zu einer ausländischen Tochtergesellschaft des inländischen Arbeitgebers, wobei für die Dauer der Entsendung das Beschäftigungsverhältnis im Ausland den rechtlichen und tatsächlichen Schwerpunkt bildet. Das bisherige inländische Beschäftigungsverhältnis tritt in den Hintergrund oder ruht, und eine Sonderregelung erfolgt nicht.

Auf Antrag des der Auslandsversicherung beigetretenen Unternehmens können in Einzelfällen Personen in den Versicherungsschutz einbezogen werden, die im Ausland eingestellt wurden, bei denen der ausländischen Tätigkeit also keine Entsendung vorausging, wenn die Beschäftigung später in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll.

Näheres teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit.

4. Entgeltmeldung

Personen, für die nach den Nummern 1 (Entsendung in EWR- oder Abkommensländer) und 2 (Ausstrahlung) bei Entsendungen in das Ausland die deutschen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen wirksam bleiben, sind in die jährlich einzureichenden Entgeltnachweise einzubeziehen. Dagegen sind Personen, die unter Nr. 3 (Auslandsversicherung) fallen und für welche deren Arbeitgeber eine Auslandsversicherung abgeschlossen hat, im Nachweis der Beitragsmonate zur Auslandsversicherung aufzuführen. Bitte bedenken Sie, dass in den unter Nr. 3 genannten Fällen auch Beiträge zur Unfallversicherung des Gastlandes anfallen können.